

Fristlose Kündigung des Fitnessvertrages bei Wohnungswechsel ?

Anmerkung zu BGH v. 4.5.2016

Der BGH hat am 4. Mai 2016 - XII ZR 62/15, [BeckRS 2016, 09250](#) - eine wichtige Entscheidung für den Bereich der Fitness- und Sportstudio-AGB erlassen. Sie hat auch in der Presse beträchtliche Resonanz ausgelöst. Denn es ging um eine Alltagsfrage: Kann der Kunde einen mit einem Fitness- oder Sportstudio abgeschlossenen, regelmäßig für eine Erstlaufzeit von zwei Jahren abgeschlossenen Vertrag dann fristlos nach § 314 BGB kündigen, wenn er aus familiären oder beruflichen Gründen zu einem Wohnsitzwechsel gezwungen ist?¹ Dies hat der BGH mit Recht verneint.

1. Ausgangspunkt für die AGB-rechtliche Prüfung ist in diesen Fällen immer § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Es fragt sich daher, ob die formularmäßig verankerte Weiterzahlungspflicht an einer Norm des dispositiven Rechts scheitert, wenn die weitere Nutzung der Sport- und Trainingsstätte für die Fälle eines Wohnsitzwechsels ein fristloses Kündigungsrecht des Kunden nach § 314 BGB nicht vorsieht.
 - 1.1 Wie immer man den Vertragstyp hier einordnen will, es handelt sich stets darum, dass ein Dauerschuldverhältnis vorliegt, so dass die vorfristige Beendigung des Vertrages immer unter der Perspektive des fristlosen Kündigungsrechts nach § 314 BGB zu beurteilen ist. Dann aber stellt sich immer die Frage, ob denn – so auch der BGH – das Risiko des Wohnsitzwechsels ein Ereignis ist, welches dem Kunden das weitere Festhalten an dem geschlossenen Vertrag unzumutbar macht, so dass es ihm nicht angesonnen werden kann, den Vertrag bis zum nächsten Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung auch fortzusetzen.²
 - 1.2 Noch schärfer formuliert: Ist der Wohnsitzwechsel in der Tat ein wichtiger Grund im Sinn von § 314 Abs. 1 BGB, zumal dann, wenn man bedenkt, dass für gewöhnlich die Kündigungsgründe im Sinn des § 314 Abs. 1 BGB immer in der Risikosphäre des Kündigungsgegners liegen?³
2. Genau das aber trifft bei einer fristlosen Kündigung aus Anlass eines Wohnsitzwechsels nicht zu. Denn hier ist der Kunde “näher dran“. Auch wenn man darauf abstellen würde, dass ein solches Ereignis – der Kunde war hier Zeitsoldat – für ihn nicht vorhersehbar ist, so wird man mit den gleichen Argumenten dies auch in Bezug auf den Betreiber des Studios sagen müssen. Unvorhersehbare Ereignisse im Sinn des § 313 Abs. 1 BGB sind eben nicht notwendigerweise auch solche, die ein fristloses Kündigungsrecht nach § 314 Abs. 1 BGB rechtfertigen. Dass nach § 313 Abs. 3 Satz 2 BGB der Fortfall der Geschäftsgrundlage zu einer Anpassung des Vertrages im Wege des Rücktritts führen kann, führt allerdings zu einer Koppelung zwischen den Normen des § 313 BGB und des fristlosen Kündigungsrechts nach § 314 BGB, sofern es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Doch dies ist nur eine Rechtsfolgenverweisung.⁴ Sie

¹ Hierzu auch *Link/Soergel* NJOZ 2012, 2057.

² Vgl. *Palandt/Grüneberg*, BGB, 75. Aufl., München 2016, § 314 Rn. 7ff.

³ BGH NJW 2013, 2021 (2022).

⁴ BGH NJW 2000, 1714 (1716).

hat daher für die Anwendung von § 313 BGB keine weitergehende selbständige Funktion im Rahmen des aus § 314 BGB abzuleitenden fristlosen Kündigungsrechts. Aber selbst wenn man dies anders sehen würde, belegt die Lehre vom Fortfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB schlagend, dass ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages dann nicht auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses gestützt werden kann, wenn dieses – wie hier der Wohnsitzwechsel – im Risikobereich einer, der kündigenden Partei liegt.⁵ Denn die hierin liegende Risikoübernahme lässt die Berufung auf den Fortfall der Geschäftsgrundlage scheitern.

3. An dieser Einordnung ändert sich im Sinn des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nichts, wenn man das fristlose Kündigungsrecht des Kunden im Fall eines Wohnsitzwechsels nicht auf § 314 BGB, sondern auf § 626 BGB abstützt. Denn die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes nach § 626 Abs. 1 BGB sind deckungsgleich mit denen des § 314 Abs. 1 BGB. Im Übrigen erscheint es auch zweifelhaft, ob der abgeschlossene Fitness- oder Sportstudiovertrag in der Tat so starke und auch dominierende dienstvertragliche Elemente ausweist, dass er das Kündigungsrechts des § 626 BGB als zwingende Norm zur Anwendung beruft. Denn wie hier näher dargelegt, handelt es sich bei diesen Vertragstypen um einen gemischten Vertrag, der sowohl dienst- als auch mietvertragliche Elemente einschließt (*Fitness- und Sportstudiovertrag Rn. 11*). Die Anwendung der Norm des § 314 BGB ist daher vorrangig.

Hinweis:

Eine Überarbeitung des einschlägigen Klauselwerks *Fitness- und Sportstudiovertrag* ist für die nächste Lieferung in Vorbereitung.



C·H·BECK

⁵ Erman/Böttcher, BGB, 14. Aufl., Köln 2014, § 313 Rn. 19f.